

GZ.: F – 6230/2005/8

Novellierung der Entgeltordnung

Graz, am

Ausschuss für Verfassung,
Personal, Organisation, EDV,
Katastrophenschutz und Feuerwehr
Berichtersteller:

Bericht**an den****Gemeinderat**

Die Entgeltordnung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr regelt jene Tarife und Gebühren für Einsätze, die nach dem Landesfeuerwehrgesetz nicht als kostenfreie Hilfeleistungen eingestuft sind. Des Weiteren werden in dieser Entgeltordnung Tarife für die Entlehnung diverser Feuerwehrgegenstände geregelt. Auf Grund einer umfassenden Evaluation sämtlicher Kalkulationen sind unter Zugrundelegung der Methode „Total Cost of Ownership“ und der Hinzunahme neuer Messgeräte, Neuberechnungen erforderlich geworden. Dabei wurden nachfolgende Positionen der Gebühren und Bemessungsgrundlagen auf Grundlage der Entgeltordnung 2004 angepasst und ergänzt:

Pkt. 2.05	DL 50 entfällt – stattdessen TMB 54
Pkt. 9.29	wurde erhöht von €53,42 auf €98,--
Pkt. 13.18	Schadstoffanalysegerät wurde hinzugefügt
Pkt. 14.02	wurde erhöht von €130,-- auf €258,--
Pkt. 14.13	wurde erhöht von €32,47 auf €64,50
Pkt. 14.14	wurde erhöht von €48,76 auf €96,75
Pkt. 14.15	wurde erhöht von €65,05 auf €129,--
Pkt. 14.16	wurde erhöht von €48,76 auf €96,75
Pkt. 14.17	wurde erhöht von €65,05 auf €129,--
Pkt. 14.18	wurde erhöht von €65,05 auf €129,--
Pkt. 15.03	Fehl- und Täuschungsalarmierungen – wurde erhöht von €173,39 auf €425,32

Zu Position 15.03 darf angemerkt werden, dass die Erhöhung der Fehl- und Täuschungsalarmierungen aus grundsätzlichen, bzw. strategischen Überlegungen erfolgen muss. In all diesen Fällen wird ein Brandalarm nur deshalb ausgelöst, weil seitens der Betreiber von Brandmeldeanlagen die notwendige Sorgfaltspflicht für ein reibungsloses Funktionieren der Brandmeldeanlage nicht eingehalten wird. Im Übrigen sind bei diesen Fehl- und Täuschungsalarmen nur Unternehmen betroffen, die auf Grund Ihrer Überschreitung der Betriebsgröße eine Brandmeldeanlage zur Kompensation des Sicherheitsrisikos benötigen. Zusammenfassend bedeutet dies, dass ein Einschreiten der Feuerwehr in Anlehnung an die

jeweilige Ausrückeordnung nur dann erfolgt, wenn eine gebotene Sorgfalt oder Wartung seitens des Anlagenbetreibers vernachlässigt wird.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, **Katastrophenschutz und Feuerwehr** stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat möge die Gebühren und Bemessungsgrundlagen auf Grundlage der Entgeltordnung 2004 mit Wirksamkeit 01.01.2009 beschließen.

Der Branddirektor:

(Mag. Dr. Otto Meisenberger)

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl)